

HANDICAP UND RECHT

12/2017 (10. OKTOBER 2017)

Bei der Einschulung hört die Integration auf

Ein Junge mit Trisomie 21 besuchte während drei Jahren integrativ den Regelkindergarten. Bei seiner Einschulung verfügte das Amt für Volksschule des Kantons Thurgau gegen den Willen der Eltern den Eintritt in eine Sonderschule. Der Betroffene gelangte mit seinem Fall bis vor Bundesgericht. Dieses bestätigte nun den Entscheid zur separativen Beschulung (BGer 2C_154/2017 vom 23.05.2017). Eine Würdigung der neusten Rechtsprechung im Bereich der Beschulung von Kindern mit Behinderung.

Vertreten durch seine Eltern, liess der Schüler Rekurs gegen den Entscheid des Amtes für Volksschule vom 26. Januar 2016 erheben. Die Eltern beantragten im Rekurs, dass ihr Kind vollintegriert mit der nötigen Anzahl Assistenzstunden in der Regelschule unterrichtet wird. Der Rekurs wurde vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) mit Entscheid vom 14. Juli 2016 abgewiesen, worauf die Eltern ihren Sohn in eine Privatschule einschulden und ihren Fall an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau weiterzogen. Vor Gericht verlangten sie, dass ihr Sohn an seinem Wohnort unterrichtet wird oder die Kosten für die integrative Beschulung in der Privatschule übernommen werden. Das Verwaltungsgericht sprach im Entscheid vom 21. Dezember 2016 eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren aus, die restlichen Punkte wies es hingegen ab. Die Klägerschaft reichte daraufhin Beschwerde beim Bundesgericht ein und beantragte, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichtes aufgehoben werde und der Schüler – unter Über-

nahme der Kosten durch den Kanton Thurgau oder die Schulgemeinde – an seinem Wohnort in der Regelklasse oder integrativ in der Privatschule beschult werde.

Als Eventualantrag beantragten die Eltern für ihren Sohn, dass der Fall zur Durchführung einer umfassenden schulpsychologischen Abklärung an die entscheidende Instanz zurückgewiesen werde, und ersuchten um unentgeltliche Prozessführung. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragten sie zudem, dass, für die Dauer des Verfahrens, die Beschulung in der Privatschule, die er bis anhin besuchte, angeordnet werde. Dem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen wurde mit Verfügung vom 23. Februar 2017 insofern Folge geleistet, als dass der Junge nicht verpflichtet wurde, während der Dauer des Verfahrens die Sonderschule zu besuchen.

Die Vorinstanz beantragt in der Vernehmlassung die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Das DEK beantragt zudem in

seiner Stellungnahme, dass die Parteient-schädigung für das Rekursverfahren aufge-hoben werde.

Zur Beweiswürdigung

Bestritten war in erster Linie die ungenü-gende Abklärung des Sachverhalts durch die Vorinstanz. Die klagende Partei rügte, dass sich der Entscheid des Verwaltungs-gerichtes nur auf einen Bericht über die schulpsychologische Begutachtung vom 8. Januar 2016 stütze. Diese wiederum ba-siere lediglich auf den Akten und einer an-derthalbstündigen Unterrichtsbeobachtung. Es seien keine Gespräche mit dem Kinder-gärtner oder den zuständigen Logopädi-nen geführt worden. Das Bundesgericht stimmte dieser Auffassung nicht zu und führte aus, es seien zusätzlich zur Unter-richtsbeobachtung auch Gespräche mit dem Kindergärtner, der Klassenassistentz, der Heilpädagogin sowie dem Vater des Jungen geführt worden. Ebenso sei, entge-gen der Aussage des Klägers, die Schul-psychologin involviert gewesen. Das Bun-desgericht sieht die Mittel zur Abklärung ei-ner integrativen Sonderschulung als ausge-schöpft und erkennt keine willkürliche Sach-verhaltsfeststellung durch die Vorinstanzen. Es hält fest, dass durch die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht ersichtlich sei, inwiefern ergänzende Abklärungen zu ei-nem anderen Ergebnis geführt hätten. Das Bundesgericht ergänzte folglich den durch die Vorinstanzen ermittelten Sachverhalt nicht.

Unbestritten war, dass der Junge aufgrund seiner Behinderung einer Sonderschulung bedarf. Das Bundesgericht hatte zu beurtei-len, auf welche Art die Sonderschulung zu erfolgen hat.

Zur rechtlichen Würdigung

Materiell hatte das Bundesgericht zu beur-teilen, ob der Beschwerdeführer künftig in-tegrativ oder separativ beschult wird: Der

Schüler macht geltend, dass er einen durch die Verfassung garantierten Anspruch auf integrative Sonderschulung habe. Das Bun-desgericht führte mit Hinweis auf die verfas-sungsrechtlichen Bestimmungen aus, dass der darin verankerte Anspruch ein «ange-messenes, erfahrungsgemäss ausreichen-des Bildungsangebot an öffentlichen Schu-len» beinhalte. Die Kantone seien nicht zur optimalen Schulung eines Kindes verpflich-tet. Vielmehr verfügen sie im Bereich der Sonderschulung, im Rahmen der bundes-rechtlichen Mindestgrundsätze, über einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Ein Anspruch auf integrative Beschulung verneint das Bundesgericht, entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung. Es ver-weist aber auf den im Behindertengleich-stellungsgesetz (Art. 20 Abs. 2 BehiG; SR 151.3) gesetzlich verankerten Vorrang der Integration sowie den positiven Einfluss der integrativen Beschulung auf die gesell-schaftliche Teilhabe. Eine separative Be-schulung sei jedoch deshalb nicht unzuläs-sig. Das Bundesgericht führt ergänzend aus, dass die Kantone bei der Wahl der Be-schulungsform zum Vorrang integrativer Lö-sungen insbesondere die Interessen des betroffenen Kindes zu beachten haben. Die integrative Schulung habe jedoch ihre Grenzen, wenn dadurch der Unterricht der anderen SchülerInnen gefährdet wird.

Das Bundesgericht verkennt indes in seinen Ausführungen den Umfang des Inhalts von Art. 24 der UNO-Behindertenrechtskon-vention (UNO-BRK; SR 0.109): Der Bildungsar-tikel verlangt die Gewährleistung eines in-klusiven Bildungssystems. Das Bundesge-richt führt in seinem Entscheid aus, dass eine inklusive Schulung nicht über die bun-desrechtlichen Garantien, also das Diskri-minierungsverbot sowie den Anspruch auf eine angemessene Sonderschulung mit Vorrang integrativer Lösungen, hinaus-gehe.

Die Umsetzung des Bildungsartikels der UNO-BRK setzt unter anderem das Vorhandensein der benötigten Ressourcen – insbesondere angemessene Lehrmittel und Infrastruktur sowie deren Finanzierung und die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen – voraus. Wie dem ersten Schattenbericht zur UNO-Behindertenrechtskonvention von Inclusion Handicap zu entnehmen ist, sind diese Ressourcen in der Schweiz nicht ausreichend gewährleistet und die Umsetzung inklusiver Bildungssysteme ist noch nicht erfolgt.

Aus dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichtes wird denn ersichtlich, dass gemäss dem Bericht über die schulpsychologische Begutachtung nicht nur die persönliche Entwicklung des betroffenen Schülers sondern auch fehlende Ressourcen der Regelschule zum Entscheid für die Anordnung einer separativen Beschulung geführt haben können: Es fehle an «geeigneten Räumen, gezielten Beschäftigungsangeboten und genügend ausgebildeten Lehrpersonen». Dass die Vorinstanz, wie vom Bundesgericht ausgeführt, ihr Urteil über die Beschulungsform trotz diesen Ausführungen des schulpsychologischen Berichtes lediglich auf «Überlegungen zum Kindeswohl und zur Möglichkeit der Integration» gestützt habe, schmälert den faktischen Einfluss dieser Umstände jedoch nicht: Wären die durch Art. 24 UNO-BRK geforderten Ressourcen bereits ausreichend vorhanden, würde dies die Möglichkeit einer Integration mit grosser Wahrscheinlichkeit steigern können.

Das Bundesgericht wies den Antrag auf Einschulung in die Regelschule und den Eventualantrag auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung einer umfassenden schulpsychologischen Abklärung ab.

Formell hatte das Bundesgericht über das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zu entscheiden. Es führt aus, dass vor Bundesgericht für Verfahren betreffend Streitigkeiten nach BehiG die Regeln des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) gelten. Diese sehen für Ansprüche aus Art. 7 und 8 BehiG reduzierte Gerichtskosten, jedoch keine Prozessentschädigung vor (Art. 65 Abs. 4 lit. d BGG). Das Bundesgericht wies dementsprechend das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ab und erlegte dem Kläger die reduzierten Gerichtskosten auf.

Bedeutsam ist zudem die Ausführung des Bundesgerichts zur Stellungnahme des DEK, in der das Departement fordert, die Parteientschädigung für das Rekursverfahren sei aufzuheben, da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Benachteiligung handle. Das Bundesgericht stellte klar, dass das Verfahren vor dem DEK hätte unentgeltlich sein müssen, weil der Beschwerdeführer sich «in vertretbarer Weise auf einen Anspruch gemäss Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 BehiG berief» und eine Benachteiligung aufgrund seiner Behinderung geltend machte. Es stellte klar, dass die Argumentation des DEK, die Kostenfreiheit sei nur bei Bejahen einer Benachteiligung anwendbar, nicht zutrifft und gänzlich dem Ziel der Regelung aus Art. 10 Abs. 1 BehiG widerspricht, Überprüfungen von möglichen Benachteiligungen unentgeltlich zu gestalten.

Würdigung des Urteils

Das Urteil des Bundesgerichts zeigt auf, dass der Inhalt von Art. 24 der UNO-Behindertenrechtskonvention in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht in seiner vollen Tragweite anerkannt wird. Es wird zudem deutlich, inwiefern die noch nicht

umgesetzten Massnahmen des Bildungsartikels der UNO-Behindertenrechtskonvention Einfluss auf die Entscheidung der geeigneten Beschulungsform für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen

können. Der vorliegende Grundschulfall verdeutlicht so auch die Bedeutung der Entwicklung einer Strategie zur Umsetzung inklusiver Bildungssysteme.

Impressum

Autor/In: Ramona Gehrig, Mlaw, Fachmitarbeiterin Recht, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch